

b) Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung
über die Erweiterung des Versicherungsschutzes
bei Unfällen

Vom 2. August 1956

(GBl. I S. 612)

In Würdigung der hervorragenden Bedeutung der ständigen Mitarbeit der Werk tätigen bei der Lösung der Aufgaben unseres Staates wird zur Ergänzung der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. ,S. 169)¹ im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§i

(1) In den Versicherungsschutz nach der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen werden Personen einbezogen, die ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben als

Abgeordnete der Volkskammer, der Länderkammer und der örtlichen Volksvertretungen;

Mitglieder der Ständigen Kommissionen und deren Aktive;

Mitglieder von Kommissionen, die zur Unterstützung der örtlichen Räte berufen sind (z. B. Differenzierungskommission).

¹ Hier nicht mit abgedruckt.